

Brüssel, 27. Februar 2004

**Rundschreiben Nr. COL 3/2004 des Kollegiums der
Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen**

Herr/Frau Generalprokurator,
Herr Föderalprokurator,
Herr/Frau Prokurator des Königs,
Herr/Frau Arbeitsauditor,

**Betreff: Einheitliche Festsetzung der Geldbeträge, durch deren Zahlung die
Strafverfolgung erlischt – Straßenverkehrswesen**

Abgekürzter Titel: Einheitliche Festsetzung der Vergleichsvorschläge

Die vorliegenden Richtlinien betreffen die einheitliche Festlegung der Geldbeträge, durch deren Zahlung die Strafverfolgung erlischt, und zwar im Falle von Verstößen gegen:

- das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei;
- den Königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 über die Allgemeine Straßenverkehrsordnung und die Benutzung der öffentlichen Straße;
- den Königlichen Erlass vom 8. Januar 1996 über die Zulassungsregelung der Händlerkennzeichen für Motorfahrzeuge und Anhänger;
- den Königlichen Erlass vom 28. November 1997 über die Regelung der Veranstaltung von Automobilsportwettbewerben oder -wettkämpfen, die ganz oder teilweise auf den öffentlichen Straßen ausgetragen werden;
- den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2001 über die Fahrzeugzulassung.

Rue Ernest Allard, 42 – 1000 Brüssel – TEL.:02/5008601- FAX:02/5008613

Die Richtlinien zur einheitlichen Bußgeldfestsetzung beeinträchtigen nicht die Beurteilungsbefugnis des Prokurators des Königs, der – gemäß Artikel 28 *quarter* des Strafprozessgesetzbuches – über die Zweckmäßigkeit einer Strafverfolgung befindet.

Vorliegende Anweisungen vervollständigen die Anweisungen über die allgemeine Strafverfolgungspolitik in Verkehrsstrafsachen. Sie erläutern die Rolle des Vergleichsvorschlags als Art der Strafahndung von Übertretungen gegen das Gesetz über die Straßenverkehrsordnung und dessen Ausführungsbestimmungen.

1. Erinnerung der Grundsätze der allgemeinen Strafverfolgungspolitik in Verkehrssachen

Vor Festsetzung der Richtlinien in Sachen Vergleichsvorschläge ist es angebracht, einige Grundsätze der allgemeinen Strafverfolgungspolitik in Verkehrssachen in Erinnerung zu rufen, nämlich:

- Regelung der einfachen Verkehrsverstöße sowie der Verstöße der ersten und zweiten Kategorie durch Zahlung von sofortigen Erhebungen;
- Strafverfolgung vor dem Polizeigericht von schweren Verstößen der dritten Kategorie, im Hinblick auf ein obligatorisches Fahrverbot sowie von Verstößen, im Falle des Zusammentreffens mehrerer Übertretungen und/oder bei Rückfall, wenn der Betrag 1.375 EURO übersteigt.
- Verfolgung der schweren Verstöße der dritten Kategorie, für die die ministerielle Richtlinie „Sofortiger Führerscheinentzug“ den sofortigen Entzug der Fahrerlaubnis vorsieht.
- Anwenden der angemessenen Behandlungs-, Therapie- oder Weiterbildungsmaßnahmen, die im Artikel 216ter§1 Absatz 2 und 3 des Strafprozessgesetzbuches, gemäß den im ministeriellen Rundschreiben „Fahren unter Alkohol-/Drogeneinfluss“ enthaltenen Richtlinien, vorgesehen sind.

2. Anwendung des Vergleichsvorschlags

Es wird zwischen Folgendem unterschieden:

A. Verstöße gegen das Gesetz selbst

2.A.1. Alkoholeinfluss

2.A.1.1. Wenn der festgestellte Alkoholspiegel mindestens 0,22 mg pro Liter ausgeatmeter Luft beträgt (0,5g pro Liter Blut) ohne 0,35 mg pro Liter ausgeatmeter Luft zu erreichen (0,8 g pro Liter Blut):

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 216*bis* des Strafprozessgesetzbuches wird dem Betroffenen *ein Vergleich* mittels Zahlung der Summe von 137,5 EURO^{1 2} vorgeschlagen.

2.A.1.2. Wenn der festgestellte Alkoholspiegel mindestens 0,35 mg pro Liter ausgeatmeter Luft (0,8g pro Liter Blut) beträgt, ohne 0,65 mg pro ausgeatmeter Luft (1,5g pro pro Liter Blut) zu erreichen:

ist dem Zuwiderhandelnden als Vergleich die Zahlung von folgenden Beträgen vorzuschlagen:

außer wenn

- der Fahrer die Straßenverkehrssicherheit gefährdet hat;
- oder der Betroffene einen Unfall mit Körperverletzung verursacht hat;
- oder der Betroffene in betrunkenem Zustand war,

¹ Gemäß Artikel 65 §1 der koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei muss der Vorschlag zur Zahlung einer Summe von 137,5 € bei der Feststellung des unter Punkt 1.1.1 der vorliegenden Richtlinie bezeichneten Verstoßes gemacht werden. Der hier bezeichnete Fall ist also der, wo der Zuwiderhandelnde den Betrag bei der Feststellung des Verstoßes nicht bezahlt hat oder wo der Alkoholeinfluss nach einer Blutprobe festgestellt wurde (s.Col 10/99).

² Gemäß Artikel 216*bis*, §1, Absatz 4, wird vom Zuwiderhandelnden grundsätzlich die Rückerstattung der Kosten für Analysen oder Gutachten verlangt.

- 400 EURO ³, wenn der festgestellte Alkoholspiegel mindestens 0,35 mg pro Liter ausgeatmeter Luft (0,8g pro Liter Blut) beträgt, ohne 0,5mg pro Liter ausgeatmeter Luft (1,2g pro Liter Blut) zu erreichen;
- 550 EURO ⁴ wenn der festgestellte Alkoholspiegel mindestens 0,5mg pro Liter ausgeatmeter Luft (1,2g pro Liter Blut) beträgt, ohne 0,65 mg pro Liter ausgeatmeter Luft (1,5 g pro Liter Blut) zu erreichen.

Diese Beträge werden um 137,5 EURO erhöht, wenn der Übertreter sich weigert, seinen Führerschein bzw. die als solche geltende Urkunde gemäß Artikel 61 der koordinierten Gesetze abzugeben.

2.A.1.3. Wenn der Betroffene es ablehnt, sich einem Atemtest, einer Atemanalyse oder, ohne rechtmäßigen Grund, einer Blutprobe zu unterziehen:

wird dem Zuwiderhandelnden als Vergleich die Zahlung einer Summe von 700 EURO vorgeschlagen,

außer wenn

- der Fahrer die Straßenverkehrssicherheit gefährdet hat;
- oder der Betroffene einen Unfall mit Körperverletzung verursacht hat;
- oder der Betroffene betrunken war.

2.A.1.4. Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 37 der koordinierten Gesetze:

wird als Vergleich die Zahlung einer Summe von 550 € vorgeschlagen.

³ Gemäß Artikel 216bis, §1, Absatz 4 des Strafprozessgesetzbuches wird grundsätzlich vom Zuwiderhandelnden die Rückerstattung der Kosten für Analysen oder Gutachten verlangt.

⁴ idem

B. Verstöße gegen die 4 Ausführungserlasse

Die Unterschiede werden wie folgt festgelegt:

1. einfacher Verstoß: 60 EURO;
2. schwerer Verstoß der ersten Kategorie: 160 EURO;
3. schwerer Verstoß der zweiten Kategorie: 185 EURO;
4. schwerer Verstoß der dritten Kategorie: 310 EURO;

Wenn sich herausstellt, dass die sofortige Erhebung nicht vorgeschlagen wurde oder die verordneten Zahlungsmöglichkeiten nicht vorhanden sind, schlägt die Staatsanwaltschaft einen Vergleich in Höhe eines der sofortigen Erhebung⁵ gleichwertigen Betrags vor.

C. Zusammentreffen mehrerer Verstöße und Rückfall

Treffen mehrere Verstöße zusammen, werden die Beträge zusammengezählt ohne jedoch 1.375 EURO zu überschreiten.

Im Falle eines Rückfalls von schweren Verstößen wird der Grundbetrag des Vergleichsvorschlags um die Hälfte dieses Betrags erhöht.

Beim Zusammentreffen mehrerer Verstöße und im Falle eines Rückfalls werden die gleichen Regeln angewandt, ohne dass der vorgeschlagene Betrag jedoch 1.375 EURO überschreitet.⁶

3. Bewertung

Vorliegendes Rundschreiben wird auf Anfrage des Kollegiums der Generalprokuratoren in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Kriminalpolitik ausgewertet werden.

Aus diesem Grund wird empfohlen, alle Bemerkungen, die die Anwendung des vorliegenden Rundschreibens betreffen, zusammenzutragen.

⁵ einfache Verstöße: 50 EURO, schwere Verstöße der ersten Kategorie: 150 EURO, schwere Verstöße der zweiten Kategorie: 175 EURO und schwere Verstöße der dritten Kategorie: 300 EURO

⁶ In dieser Hinsicht wird daran erinnert, dass der Rückfall darin besteht einen schweren Verstoß zu begehen und zwar innerhalb von drei Jahren nach dem Datum einer endgültigen Verurteilung bzw. eines vorherigen Vergleichs wegen eines schweren Verstoßes. Beim aktuellen Stand der Informatisierung wird einem Rückfall nur Rechnung getragen, wenn er sofort festgestellt werden kann, d.h. ohne zusätzliche Ermittlungen anstellen zu müssen.

4. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden allgemeinen Richtlinien treten am 1. März 2004 in Kraft.

Die Rundschreiben Nr. 27/95 vom 2. November 1995 des Generalprokurators beim Appellationshof Antwerpen, Nr. 11/95 vom 2. November 1995 des Generalprokurators beim Appellationshof Brüssel, R. Nr. 57/95 vom 1. November 1995 des Generalprokurators beim Appellationshof in Gent, 40/25/95 vom 27. Oktober 1995 des Generalprokurators beim Appellationshof in Mons und Nr. 10/95 des Generalprokurators beim Appellationshof in Lüttich über die einheitliche Festsetzung der Geldbeträge, durch deren Zahlung die Strafverfolgung in Sachen Straßenverkehr erlischt, werden am 1. März 2004 aufgehoben.

Allerdings für Verstöße, die vor dem 1. März 2004 begangen wurden, finden deren Tarife weiterhin Anwendung.

Für das Kollegium der Generalprokuratoren (A. VAN OUDENHOVE, Generalprokurator in Brüssel, F. SCHINS, Generalprokurator in Gent, A. THILY, Generalprokurator in Lüttich, G. LADRIERE, Generalprokurator in Mons, C. DEKKERS, Generalprokrator in Antwerpen),

A. THILY
Generalprokuratorin
in Lüttich
Vorsitzende des Kollegiums